

Wissenschaft

Der strafrechtliche Schutz der Geheim- und Privatsphäre in der Pflege –

Eine strafrechtliche Übersicht der Notwendigkeit und der Grenzen von Einschränkungen der Geheim- und Privatsphäre in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich



Dominique Diethelm, BLaw, Studentin an der Universität Zürich

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Definition und Rolle der Pflege in Alters- und Pflegeheimen

III. Grundkonzepte des strafrechtlichen Schutzes der Geheimsphäre

- A. Der grundrechtliche und zivilrechtliche Schutz
- B. Die strafrechtliche räumliche Aufteilung
- C. Der weitere strafrechtliche Schutz

IV. Die Verschwiegenheitspflicht des Pflegepersonals

- A. Die für das Pflegeheimnis relevanten strafrechtlichen Bestimmungen
- B. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

V. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

- A. Definition
- B. Rechtfertigungsgründe
- C. Einschränkungen des Wohnraumes in Alters- und Pflegeheimen
- D. Einschränkungen der körperlichen Integrität in Alters- und Pflegeheimen

VI. Schlusswort

I. Einleitung

Ein geschützter Raum zur persönlichen Entfaltung ist ein Grundbedürfnis jedes Menschen, welches in der Rechtsordnung umfassenden Schutz genießt. In Alters- und Pflegeheimen ist Privatsphäre aufgrund der betrieblichen Voraussetzungen jedoch Mangelware. Wer sich in eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung begibt, muss Einschränkungen in die Privatsphäre hinnehmen.¹ Die stationären...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login